

REGIERUNGSRAT

22. Februar 2023

Eigentümerstrategie zur SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft

1. Ausgangslage

Die vorliegende Eigentümerstrategie legt die strategischen Interessen des Eigentümers Kanton Aargau dar. Der Regierungsrat verfolgt mit den Beteiligungen nachhaltige und langfristige Ziele. Während sich die Eigentümerziele an die Beteiligung richten, umfasst die Stossrichtung die strategische Absicht des Kantons mit der Beteiligung. Die Unternehmensstrategie der Beteiligung ist darauf abzustimmen. Die Eigentümerstrategie hat einen Zeithorizont von vier Jahren und wird spätestens dann überarbeitet.

2. Umfeld der SWISSLOS

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Am 1. Januar 2019 trat das neue Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) in Kraft. Es umfasst folgende Neuerungen:

- Das Geldspielgesetz setzt das Bewilligungs- und Kontrollsystem für Geldspiele auch im Internet durch, indem es Zugangssperren vorsieht.
- Das Gesetz stärkt den Schutz vor Spielsucht. Spielsucht kann deutliche Auswirkungen haben auf die Spielsüchtigen und ihr Umfeld. Es verpflichtet auch die Lotteriegesellschaften, spielsüchtige Personen auszuschliessen. Und es schützt alle Spielenden vor Betrug, indem nur Anbieter zugelassen werden, die sich an die Schweizer Vorschriften halten.
- Das Geldspielgesetz ermöglicht neue Angebote: So können die Spielbanken ihre Spiele wie etwa Roulette, Black Jack oder Poker auch im Internet anbieten, und Lotteriegesellschaften können neue Formen von Sportwetten durchführen. Zudem sind kleine Pokerturniere ausserhalb von Spielbanken mit entsprechender kantonaler Bewilligung künftig erlaubt.
- Neu sind alle Lotteriegewinne bis zu einer Million Franken steuerfrei.

Die Bewilligung und Beaufsichtigung von Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspielen ist im Wesentlichen Sache der Kantone. Dazu existieren drei Konkordate der Kantone. Es bestehen das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat und zwei regionale Konkordate (eines für Deutschschweiz und Tessin sowie eines für die Westschweiz). Das gesamtschweizerische Geldspielkonkordat regelt die Bewilligung und Aufsicht über die Grossspiele durch die interkantonale Geldspielaufsicht. Dort ist auch die Spielsuchtabgabe in der Höhe von 0.5 % der Bruttospielerträge geregelt, welche für die Präventionsarbeit und zur Spielsuchtbekämpfung eingesetzt wird. Die regionalen Konkordate bilden die Grundlage für die SWISSLOS und die Loterie Romande.

Aufgrund der Änderung des Bundesrechts wurde das Geldspielgesetz des Kantons Aargau (SAR 959.300) erlassen, welches per 1. Januar 2021 in Kraft trat.

2.2 Schweizer Markt für Lotterien und Sportwetten

Gemäss Statistik der interkantonalen Geldspielaufsicht (GESPA) wurde im Jahr 2021 mit interkantonal durchgeführten Lotterien und Sportwetten ein Umsatz von rund 3,3 Milliarden Franken erzielt. Nach Abzug der an die Spielenden ausbezahlten Gewinne verbleibt als Differenz der sogenannte Bruttospielertrag von 1,1 Milliarden Franken. Umgerechnet auf die schweizerische Bevölkerung entspricht dies einem durchschnittlichen Spieleinsatz von rund 380 Franken pro Person. Gewonnen wurden rund 255 Franken pro Person. Daraus resultiert eine durchschnittliche Nettoausgabe pro Kopf von 125 Franken.

Der grösste Teil der Umsätze mit Lotterien und Sportwetten werden durch die grossen Spielveranstalter SWISSLOS (Deutschschweiz und Tessin) und Loterie Romande (Westschweiz) erwirtschaftet. Der von den beiden Lotteriegesellschaften erwirtschaftete Reingewinn muss vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Sie schütteten im Jahr 2021 aus dem Bruttospielertrag insgesamt 726 Millionen Franken an die kantonalen Mittelverteilungsfonds und (via Sport-Toto-Gesellschaft) an Swiss Olympic, Schweizer Fussball, Schweizer Eishockey und Schweizer Sporthilfe aus. Die kantonalen Mittelverteilungsfonds unterstützen gemeinnützige Projekte und Institutionen in den Bereichen Kultur, Jugend und Erziehung, Bildung und Forschung, Denkmalpflege, Sozialwesen, Gesundheit, Umwelt, Entwicklungszusammenarbeit und Breitensport. Ein kleiner Teil der Umsätze entfällt auf Kleinspiele, die Vereine zur Finanzierung einzelner Vereinsaktivitäten organisieren.

Die ertragsstärksten Spiele sind die beiden Zahlenlotos "Swiss Lotto" und "Euro Millions". Sie werden von SWISSLOS sowie der Loterie Romande angeboten.

2.3 SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie Genossenschaft

Die SWISSLOS hat im Jahr 2021 einen Bruttospielertrag von 699 Millionen Franken erzielt (Vorjahr 620 Millionen Franken). Dies führte nach Abzug der Kosten zu einem verteilten Gewinn von 491 Millionen Franken. 53 Millionen Franken wurden der Sport-Toto-Gesellschaft zur Verfügung gestellt, die damit den nationalen Sport unterstützte. Die kantonalen Fonds verteilten die übrigen 438 Millionen Franken an gemeinnützige Projekte und Institutionen.

Der Kanton Aargau erhielt im Jahr 2021 46,8 Millionen Franken (Vorjahr 41,3 Millionen Franken). Davon wurden 35,1 Millionen Franken dem kantonalen Swisslos-Fonds und 11,7 Millionen Franken dem kantonalen Swisslos-Sportfonds zugeteilt. Der Swisslos-Fonds hat damit einen Bestand von 31,5 Millionen Franken, der Swisslos-Sportfonds einen Bestand von 16,8 Millionen Franken per 31. Dezember 2021. Die Kantone dürfen die Ausschüttungen der SWISSLOS nicht zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verwenden. Im Jahresbericht gibt der Kanton jeweils Auskunft über die Beiträge aus dem Swisslos-Fonds und dem Swisslos-Sportfonds.

Für die Bekämpfung der Spielsucht hat die SWISSLOS dem Kanton Aargau aus dem Bruttospielertrag 2020 329'000 Franken ausgerichtet (Spielsuchtabgabe). Der zweckbestimmte Fondsbestand des Kantons Aargau zur Spielsuchtbekämpfung betrug per 31. Dezember 2021 676'000 Franken.

3. Eigentümerziele und Stossrichtung

Der Kanton Aargau verfolgt folgende Eigentümerziele und folgende Stossrichtung:

3.1 Eigentümerziele

Eigentümerziele	Messindikatoren	Berichterstattung
1. Sicherstellen eines nachfrageorientierten und innovativen Lotterien- und Wettangebots unter Wahrung der gesetzlichen Regelungen	<ul style="list-style-type: none">• Angabe des zu verteilenden Gewinns an die Kantone und den nationalen Sport• Angemessene Ausschüttungen im Einklang mit der Entwicklung des gesamten Geldspielmarktes	Berichterstattung im Geschäftsbericht
2. Unterproportionales Wachstum des Betriebsaufwands im Vergleich zum Bruttospielertrag	<ul style="list-style-type: none">• Angabe zum gleitenden Durchschnitt der Kennzahl der letzten fünf Geschäftsjahre	Berichterstattung im Geschäftsbericht
3. Bekämpfung der Spielsucht dank der mittelfristig kontinuierlich zunehmenden Spielsuchtabgabe zugunsten der Kantone und der Realisierung eigener Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Angabe zur Höhe der Spielsuchtabgabe samt Beschrieb der eigenen Massnahmen	Berichterstattung im Geschäftsbericht
4. Einhalten der Richtlinien zur Public Corporate Governance im Rahmen der übergeordneten Vorgaben auf Ebene Bund, Konkordate und Statuten	<ul style="list-style-type: none">• Informationen über Abweichungen samt Begründungen	Schriftliche Berichterstattung auf Verlangen

3.2 Stossrichtung

Stossrichtung	Indikator und Berichterstattung
1. Beibehalten der Beteiligung	-